

Zertifizierungsrichtlinien:

„Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)“

Die Deutsche**Anwalt**Akademie GmbH hat sich für die Zertifizierung von Rechtsanwälten* und Syndikusrechtsanwälten, die auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts tätig sind, einen unabhängigen Beirat gegeben, der die Voraussetzungen und die Standards für eine zertifizierte anwaltliche Tätigkeit in dem Teilrechtsgebiet definieren soll. Der Beirat, bestehend aus mindestens drei Personen, davon zwei im Wirtschaftsstrafrecht erfahrene Rechtsanwälte, hat die nachfolgenden materiellen Standards und Verfahrensregelungen festgelegt, nach denen er selbst und die Deutsche**Anwalt**Akademie GmbH arbeiten werden:

§ 1 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Die Verleihung der Zertifizierung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrung auf dem Beratungsfeld des Wirtschaftsstrafrechts.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Beratungsfeld des Wirtschaftsstrafrechts liegen vor, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Wirtschaftsstrafrechts umfassen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung

Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** ist eine langjährige, mindestens 3jährige anwaltliche Tätigkeit im internationalen Wirtschaftsrecht, Strafrecht, Steuer- und/oder Handels- & Gesellschaftsrecht. Dies wird z.B. durch die Erlaubnis einer Rechtsanwaltskammer dargelegt, die Bezeichnung als Fachanwalt in einem der vier genannten Rechtsgebiete zu führen. Die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ist anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieser Zertifizierungsordnung.

§ 3 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg an einem auf die Zertifizierung vorbereitenden spezifischen Lehrgang bei dem Institut „**Fachseminare von Fürstenberg**“ teilgenommen hat, der alle Bereiche des Beratungsfeldes des Wirtschaftsstrafrechts nach Abs. 2 umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 100 Zeitstunden betragen.

- (2) Die Lehrgänge müssen folgende Fachthemen behandeln:
- a) Strafrecht
 1. Ermittlungsverfahren nebst Rechtsmittel
 2. Hauptverhandlung nebst Rechtsmittel
 3. Betrug und Untreue
 4. Korruption und Geldwäsche
 5. Vermögensabschöpfung
 6. Unternehmensinterne Ermittlungen
 - b) Steuerrecht
 1. Steuerstrafrecht
 2. Lohnsteuerdelikte
 - c) Spezifische Fragen des Wirtschaftsstrafrechts
 1. Informationstechnologierecht und Datenschutz
 2. Insolvenzdelikte
 3. Kartell(straf)recht
 4. Kapitalmarkt(straf)recht
 5. Medizin(straf)recht
 6. Sozial(straf)recht
 7. Unternehmensstrafrecht
 - d) Arbeitsrechtliche Merkmale des Wirtschaftsstrafrechts, inkl. der europarechtlichen Bezüge
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch mindestens drei bestandene Onlineprüfungen nachgewiesen, die aus verschiedenen Themenbereichen des Abs. 2 stammen. Die Gesamtdauer der Prüfungen darf 7 Stunden nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit einer Prüfung soll nicht unter einer Stunde liegen – sowie 4 Zeitstunden nicht überschreiten.
- (4) Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lehrgangs gestellt, ist ab dem Jahr der Beendigung des Lehrgangs Fortbildung in dem Umfang des § 5 nachzuweisen.

§ 4 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen setzt voraus, dass der Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts bearbeitet hat:
- a) als Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, Strafrecht, Steuer- und/oder Handels- & Gesellschaftsrecht 15 Fälle, davon 5 rechtsförmliche Verfahren
 - b) als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt, der nicht Fachanwalt in einem der vier genannten Rechtsgebiete ist, 30 Fälle, davon 5 rechtsförmliche Verfahren
- (2) Der Zeitraum des Abs. 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Elternzeit, der Pflege von Angehörigen und in besonderen Härtefällen, die im Einzelfall darzulegen sind.

§ 5 Fortbildung

Wer die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** führt, muss sich regelmäßig fortbilden. Die Fortbildung darf 10 Zeitstunden der hörenden oder dozierenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Beratungsfeld des Wirtschaftsstrafrechts innerhalb von zwei Jahren nicht unterschreiten.

§ 6 Zertifizierungsverfahren

- (1) Über die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** zu führen, entscheidet der Beirat. Er kann hiermit fachkundige, von der Deutschen **Anwalt**Akademie und dem Ausbildungsinstitut unabhängige Personen beauftragen.
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 1 bis 4 erfolgt durch Vorlage
 - a) der Anwaltszulassung und ggf. der Erlaubnis der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die Bezeichnung als Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht, Strafrecht, Steuer- und/oder Handels- & Gesellschaftsrecht zu führen,
 - b) des Zertifikates der „**Fachseminare von Fürstenberg**“ über die Teilnahme an dem Lehrgang nach § 3,
 - c) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren nach § 3 Abs. 3,
 - d) eine Liste mit praktischen Fällen nach § 4. Die Falllisten müssen enthalten: Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand der Angelegenheit. Der Beirat behält sich vor, zur Prüfung der Plausibilität die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben zu verlangen.
 - e) soweit nach § 3 Abs. 4 erforderlich, Nachweise über die Fortbildung gemäß § 5.

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)** zu führen, gilt für eine Dauer von zwei Jahren nach Verleihung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag für zwei Jahre verlängert, wenn der Inhaber die Fortbildungsverpflichtung nach § 5 erfüllt. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens im Jahr des Ablaufs der Gültigkeit gestellt werden.
- (3) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Wirtschaftsstrafrecht (DAA)**, ist der zertifizierte Rechtsanwalt selbst verantwortlich.

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.